Bernhard Mausbach

Königlich Preussischer Notar, Bergheim (Erft)

Ausfertigung

der

Notariats-Verhandlung

vom

1. Juni 1912

enthaltend

Kaufvertrag

Esser i. Klein

Nr. 437 des Notariats-Registers für 1912.

Königreich Preußen

Notarielle Urkunde

Nr. 437 des Not.-Reg. pro 1912.

Verhandelt zu Bergheim am 1.Juni 1912.

Vor dem unterzeichneten Bernhard Mausbach Königlich Preußischem Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln mit dem Amtssitze zu Bergheim

erschienen:

1.Wilhelmine -genannt Katharina- Esser Kleinhändlerin zu Oberaussem wohnend,

Verkäufer einerseits und

2.die Eheleute Peter Josef Klein Ackerer und Katharina geborene Felten ohne Geschäft zu

Oberaussem wohnend;

Käufer andererseits

alle dem Noter bekannt.

Diese ließen folgenden Kaufvertrag beurkunden:

Die vor zu 1 genannte Wilhelmine Esser verkauft und überträgt zum Eigentume den dies annehmenden vor zu 2 genannten Eheleuten Klein das im Grundbuche von Oberaussem Band 1 Artikel 41 verzeichnete Grundstück:

Flur 9 Nummer 893/341 etc, Kirchstraße № 19 Hofraum mit a Wohnhaus nebst Anbau und Torbau, b Pferdestall c Scheune d Stall, 7 Ar 26 Meter.

Der Kaufpreis beträgt sechstausendzweihundert fünfzig Mark.

Die Verkäuferin bekennt Eintausend vierhundert fünfzig Mark auf den Kaufpreis erhalten zu haben.

Der Rest von 4800 Mark ist ohne Zinsen fällig und zahlbar am 1. September 1912 ohne Aufrechnung

in deutscher Goldwährung in der Wohnung der Verkäuferin. Die Käufer sind auch berechtigt vor dem 1. September 1912 zu zahlen.

Bei Zahlungsverzögerung sind die 4800 Mark Restkaufpreis vom Fälligkeitstage ab mit 4 vom Hundert fürs Jahr zu verzinsen.

Die Käufer übernehmen die Vertragsverbindlichkeiten als Gesamtschuldner und unterwerfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Beide Teile verzichten hiermit auf Eintragung des Kaufpreisrestes als Hypothek auf das verkaufte Hausgrundstück im Grundbuch.

Im Übrigen werden diesem Kaufvertrage folgende Bedingungen zu Grunde gelegt.

1.

Das Grundstück wird verkauft ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt oder die Beschaffenheit der Gebäude. Etwaige Grunddienstbarkeiten werden übernommen.

2.

Es gehen auf die Käufer über:

der Besitz und die Nutzungen am 1.Juli 1912 die Lasten vom 1.April 1912 ab und die Gefahr mit Vollziehung dieses Protokolles.

3.

Die mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschließlich der Umsatz= steuer und des Reichs= und Landesstempels tragen die Käufer.

Die Verkäuferin bewilligt die Eintragung der Käufer als Eigentümer des verkauften Grundstücks in das Grundbuch.Die Käufer beantragen diese Eintragung und ersuchen um Vornahme des Ver= merks im Grundbuch,daß sie an dem gekauften Grundstück mit Gebäuden je zu 1/2 anteilsberech= tigt sind.

Die Grundbuchbenachrichtigungen sollen dem beurkundenden Notar behändigt werden,für die (Verkäufer lies)Käufer in nur einem Stück.

Die Käufer beantragen Befreiung vom Reichs-
stempel, da sie den Grundstückshandel nicht ge-
werbsmäßig betreiben und kein Jahreseinkommen
von über 2000.-Mark haben.

Dies Protokoll wurde vorgelesen und von den
Beteiligten genehmigt und eigenhändig unter-
schrieben.

gezeichnet: Wilhelmine genannt Katharina Esser
" P. Josef Klein
" Katharina Klein geb. Felten
" Hausbach

- -

Für gleichlautende Ausfertigung
welche den Käufern Eheleuten Peter Josef Klein
erteilt wird.

Bergheim, den 3. Juni 1912.

Der Königliche Notar
Hausbach